



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Justizvollzugsanstalt Rottenburg am Neckar

Besuch vom 4. Dezember 2024

Az.: 23I-BW/3/24

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	3
B	Allgemeine Informationen zur psychiatrischen Versorgung.....	3
C	Positive Beobachtungen	3
D	Feststellungen und Empfehlungen.....	4
I	Absonderung	4
1	Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum.....	4
2	Einzelhaft.....	7
II	Aufschluss	8
III	Barrierefreiheit.....	8
IV	Beschwerdemanagement	8
1	Hinweis auf Kontaktmöglichkeiten	8
2	Beschwerdemöglichkeiten	9
V	Bewegung im Freien	9
VI	Fixierungen.....	9
VII	Doppelbelegte Hafträume.....	10
1	Fehlende Belüftung der Toilette	10
2	Größe	10
3	Stockbetten.....	11
VIII	Gemeinsame Unterbringung von Gefangenen ohne deren Zustimmung	11
IX	Hausordnung.....	12
X	Kameraüberwachung	12
1	Sichtbarkeit	13
2	Verpixelung.....	13
XI	Schutz der Intimsphäre.....	13
1	Durchsuchung mit Entkleidung	13
2	Duschen	13
XII	Vertrauliche Gespräche	14
E	Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation	14
I	Aufenthalt im Freien.....	14
II	Sportmöglichkeiten.....	14
III	Tragen von Namensschildern	14
F	Weiteres Vorgehen	15

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT). Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle am 4. Dezember 2024 die Justizvollzugsanstalt (JVA) Rottenburg am Neckar. Diese ist zuständig für die Vollstreckung von Freiheitstrafen von erwachsenen Männern.

Zum Besuchszeitpunkt war die Hauptanstalt bei einer Belegungsfähigkeit von 504 Haftplätzen mit 423 Gefangenen belegt.

Die Delegation meldete den Besuch am 3. Dezember 2024 beim Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg an und traf am Besuchstag gegen 9:30 Uhr in der Anstalt ein.

In einem Eingangsgespräch erläuterte die Delegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung besuchsrelevanter Dokumente.

Im Anschluss besichtigte sie die Besuchsabteilung, die Zugangsabteilung, die medizinische Abteilung, die besonders gesicherten Hafträume, mehrere Hafträume sowie die Gemeinschaftsduschen.

Sie führte vertrauliche Gespräche mit der Seelsorgerin, einem Mitglied des Personalrates, Psychologen, einem Mitglied des Anstaltsbeirates und dem Gefangenensprecher. Die Leitung der Anstalt und Mitarbeitende standen der Delegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

B Allgemeine Informationen zur psychiatrischen Versorgung

Für Gefangene der JVA Rottenburg, die sich in einem akuten psychischen Ausnahmezustand befinden, stehen – abhängig von der Kapazität – Betten im Justizvollzugskrankenhaus Hohenasperg¹ zur Verfügung. Andernfalls ist lediglich eine psychiatrische Betreuung per Telemedizin möglich.

C Positive Beobachtungen

Die Besucherräume sind großzügig und kindgerecht ausgestattet, womit die Möglichkeit der Kontaktpflege mit der Familie erleichtert wird. Dies kann einen wichtigen Beitrag zur Resozialisierung darstellen. Da einige Gefangene über einen langen Zeitraum in der JVA untergebracht sind (teilweise über sechs Jahre), wird angeregt, Langzeitbesuche zu ermöglichen.

Die generelle Möglichkeit der Videotelefonie vereinfacht die Aufrechterhaltung regelmäßiger Kontakte nach Außen auch für die Gefangenen, die aufgrund großer örtlicher Entfernung keinen oder wenig Besuch erhalten. Die Videotelefonie wird nicht auf das Besuchskontingent angerechnet.

¹ Die Nationale Stelle besuchte das Justizvollzugskrankenhaus Hohenasperg am 25.06.2024.

Ein Teledolmetscher-System wurde im Rahmen der Telemedizin eingerichtet, um die Verständigung zwischen dem medizinischen Personal und nicht deutschsprachigen Gefangenen zu erleichtern.

Das Drogenscreening kann durch den Einsatz eines Markersystems erfolgen. Durch dieses Verfahren entfällt die Notwendigkeit, die Urinabgabe von Mitarbeitenden beobachten zu lassen. Für die betroffene Person besteht die Möglichkeit, die für sie weniger einschneidende Methode zu wählen.

Die Anstalt verfügt über 193 Haftplätze in Form eines Wohngruppenvollzuges. Dort untergebrachte Gefangene verfügen u.a. über einen eigenen Schlüssel für ihren Haftraum, was einen höheren Grad an Autonomie und Selbstständigkeit ermöglicht.

D Feststellungen und Empfehlungen

I Absonderung

1 Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum

Bei der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum handelt es sich um eine eingriffsintensivere Form der Absonderung. Der isolierende Charakter dieser Maßnahme wird durch die spärliche Ausstattung der Räume sowie durch die zusätzlich angeordnete Videoüberwachung und den Entzug der Bewegung im Freien deutlich verschärft.

a Dauer

Aus der erhaltenen Dokumentation geht hervor, dass Gefangene über eine Dauer von bis zu vier Tagen in einem besonders gesicherten Haftraum abgesondert wurden.

Der Nationalen Stelle ist bewusst, dass die Anstalt in diesen Fällen vor besondere Herausforderungen gestellt wurde.

Sie möchte aber erneut betonen, dass Unterbringungen im besonders gesicherten Haftraum so kurz wie möglich zu halten sind.

In den Fällen, in denen ein Akutzustand von längerer Dauer ist, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die diesem entgegenwirken. Dabei ist eine adäquate, an die individuellen psychischen Bedürfnisse des Betroffenen angepasste (psychiatrische) Versorgung² und Betreuung sicherzustellen.

Bei der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum sollte eine Zustimmungspflicht der Aufsichtsbehörde bei einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen greifen. Die Nationale Stelle regt zudem an, eine vorbeugende Kontrolle dieser Maßnahme durch eine unabhängige und neutrale Instanz zu gewährleisten (Richtervorbehalt).

² Vgl. hierzu: EGMR, Urteil vom 10.04.2013, Claes ./, Belgien, Individualbeschwerde Nr. 43418/09.

b Entzug der Bewegung im Freien

Laut dem Anstaltsleiter besteht für im besonders gesicherten Haftraum untergebrachte Gefangene nicht die Möglichkeit, sich im Freien zu bewegen. Bei den Gefangenen, die aufgrund von Gewalttätigkeiten oder auch aus Gründen einer akuten Suizidalität dort untergebracht seien, seien die Risiken in der Regel so hoch, dass auch die Durchführung einer Einzelfreistunde nicht erfolgen könne.

Auch dem Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter (CPT) zufolge soll „Gefangenen ohne Ausnahme (...) die Möglichkeit der täglichen Bewegung an der frischen Luft gegeben werden.“³ Im jüngsten Bericht an die deutsche Bundesregierung betonte der CPT erneut die Notwendigkeit der Umsetzung dieses Mindeststandards.⁴

Allen in besonders gesicherten Hafträumen untergebrachten Gefangenen soll täglich mindestens eine Stunde die Möglichkeit zur Bewegung im Freien gegeben werden. Die Bewegung im Freien darf ausschließlich beschränkt werden, wenn dies unerlässlich ist, um das mit der Maßnahme verfolgte Ziel zu erreichen.⁵ Die Begründung der einschränkenden Maßnahme ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

Über den Entzug der Bewegung im Freien hinaus geht mit einer solchen Maßnahme ein 24-stündiger Einschluss einher. Der damit verbundene isolierende Charakter der Maßnahme wird durch die spärliche Ausstattung der besonders gesicherten Hafträume deutlich verschärft.

c Ausstattung

i. Zugang zum Tageslicht

Die besonders gesicherten Hafträume befinden sich im Kellerbereich und haben Fenster aus Milchglas, sodass nur wenig Tageslicht einfällt.

Auch dem CPT zufolge sollen Hafträume, „die für die Einzelhaft genutzt werden, [...] die gleichen Mindeststandards erfüllen wie jene, die auf die Unterbringung von anderen Gefangenen Anwendung finden“.⁶ Dazu gehört u.a. der Zugang zu Tageslicht.⁷

Aufgrund des spärlichen natürlichen Lichteinfalls wird auch die zeitliche Orientierung erschwert.

Die Möglichkeit in den besonders gesicherten Hafträumen die Uhrzeit nebst Datum einzusehen, wie es die Nationale Stelle in anderen Einrichtungen beobachtete, kann zur Normalisierung der belastenden Situation beitragen.

Ein angemessener natürlicher Lichteinfall soll gewährleistet werden. Zudem soll die Einsehbarkeit der Uhrzeit nebst Datum ermöglicht werden.

³ CPT/Inf (92)3-part2, Rn. 48, <https://rm.coe.int/16806ce95b>.

⁴ CPT/Inf (2022) 18, Rn. 89, <https://rm.coe.int/1680a80c61>.

⁵ Vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 24.03.2021, Az.: 1 Vollz(WS) 525/20, Rn. 15: „Die Anordnung der Unterbringung des Betroffenen in einem besonders gesicherten Haftraum unter Ausschluss von Freizeitaktivitäten und der Arbeit (...) war rechtswidrig, weil sich nicht feststellen (...) [ließ], dass diese Maßnahmen zur Suizidprävention erforderlich waren“.

⁶ CPT, Standards – Einzelhaft für Gefangene (2011), S. 6, Rn. 58, <https://rm.coe.int/16806fa78>.

⁷ Ebenda.

ii. Bekleidung

Im Rahmen der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum wird den Betroffenen in einigen Fällen ihre Kleidung entzogen. In einem solchen Fall werden ihnen lediglich ein langes Hemd und durchsichtige Papierunterwäsche ausgehändigt. Nur im Stehen schützt das ausgehändigte Hemd vor dem Blick auf den Unterleib der Personen. Die Anstaltsleitung begründete die Maßnahme mit der hohen Temperatur in den Räumen; den Betroffenen sei sonst zu warm.

Die Intimsphäre der betroffenen Personen ist zu schonen. Ihnen ist eine angemessene, undurchsichtige Bekleidung auszuhändigen.

Diesbezüglich konnte die Nationale Stelle bei ihren Besuchen unterschiedliche, die Intimsphäre der betroffenen Person schonende Kleidungen erfassen, die laut besuchten Einrichtungsleitungen keine Gefahr der Selbsttötung oder Selbstverletzung darstellen.

iii. Sitzmöglichkeit

In den besonders gesicherten Hafträumen sind keine Sitzmöglichkeiten in einer allgemein üblichen Sitzhöhe vorhanden. Diese sind lediglich mit auf dem Boden liegenden Matratzen ausgestattet.

Bei einer Unterbringungsdauer von mehreren Stunden oder Tagen ist ein Verweilen im Stehen oder am Boden sitzend menschenunwürdig.

Die Nationale Stelle beobachtete in besonders gesicherten Hafträumen von anderen Justizvollzugsanstalten⁸ den Einsatz von Sitzgelegenheiten aus Schaumstoff oder von sogenannten herausfordernden Möbeln, die robust und ohne scharfe Kanten sind.

Es wird empfohlen, eine Lösung zu finden, die es den betroffenen Personen ermöglicht, eine normale Sitzposition einzunehmen.

iv. Kopfunterlage

Die Besuchsdelegation stellte fest, dass Gefangene auch bei längerer Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum lediglich eine Decke erhalten.

Der CPT forderte in seinem Bericht an die deutsche Bundesregierung vom 14. September 2022 erneut eindringlich dazu auf, zu gewährleisten, dass alle Personen, die sich in „Einzeleinschließung befinden, (...) eine Decke und ein Kissen erhalten“.⁹

Es ist darauf zu achten, dass die Ausstattung der besonders gesicherten Hafträume die Menschenwürde nicht beeinträchtigt. Sie sollen grundsätzlich mit einer Matratze, einer Decke und einer Kopfunterlage ausgestattet sein.

Geeignete – d.h. flüssigkeitsdichte, den höchsten Brandschutznormen entsprechende und mit einem extrem hohen Reißwiderstand ausgestattete – Kopfunterlagen mit abwaschbarem Bezug werden bspw. in der JVA Kleve (Nordrhein-Westfalen) und der JVA Saarbrücken (Saarland) für den Einsatz im besonders gesicherten Haftraum vorgehalten. Die Anzahl der Anstalten, die Kopfunterlagen in besonders gesicherten Hafträumen vorhalten – wie auch die JVA Neumünster (Schleswig-Holstein) und die JVA Lingen (Niedersachsen) – steigt kontinuierlich.

⁸ Bspw. in Bayern, Berlin, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und im Saarland.

⁹ CPT/Inf (2022) 18, Rn. 130.

Die Nationale Stelle empfiehlt, diese auch für die Nutzung in den besonders gesicherten Hafträumen der Justizvollzugsanstalten Baden-Württembergs anzuschaffen.

2 Einzelhaft¹⁰

Bei der Einsicht in die Dokumentationen wurde ersichtlich, dass vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2024 Absonderungen mit einer Dauer von bis zu drei Monaten durchgeführt wurden. In mehr als 50 Fällen dauerte die Absonderung länger als 15 Tage an und in neun Fällen über acht Wochen.

Bei einer Belegung von 400 Gefangenen im geschlossenen Vollzug, davon über 160 im Wohngruppenvollzug, erscheinen die hohe Anzahl, Dichte und Dauer der Absonderungsmaßnahmen als besonders kritisch.

Eine unausgesetzte Absonderung (Einzelhaft) geht mit einer außerordentlichen Belastung für die betroffenen Gefangenen einher.¹¹ Auch der CPT betont regelmäßig, dass eine solche Vollzugsform schädliche Auswirkungen auf die psychische und somatische Gesundheit der betroffenen Personen haben und unter bestimmten Umständen eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung darstellen kann.¹²

Daher darf eine Absonderung in unausgesetzter Form nur dann durchgeführt werden, wenn sie unerlässlich ist, d.h. wenn sie nicht durch andere mildere Mittel ersetzt werden kann.¹³ In diesem Zusammenhang bedarf es einer ausführlichen, nachvollziehbaren Begründung, weshalb diese Maßnahme – im Unterschied zu alternativen Maßnahmen wie etwa einer engmaschigen Beobachtung, einer psychologischen/psychiatrischen Betreuung oder Unterbringung in spezialisierten (stationären) Behandlungseinrichtungen – besser geeignet ist, der Gefährdungslage zu begegnen.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt, dass jede Art von Isolierung nur auf der Grundlage einer individuellen Risikobewertung und nur für die kürzest mögliche Zeit verhängt wird. Es sollen Maßnahmen ergriffen werden, die zur Reduzierung der Zeitdauer dienen und somit den negativen Auswirkungen auf die psychische und physische Gesundheit der Betroffenen entgegenwirken können.

Eine engmaschige Überprüfung der Fortdauer einer Absonderung inkl. Zustimmungspflicht der Aufsichtsbehörde ist jedenfalls dann zwingend erforderlich, wenn diese über eine Dauer von mehr als 15 aufeinanderfolgenden Tagen hinweg erfolgt (Langzeit-Einzelhaft).¹⁴ Darüber hinaus wird angeregt, eine vorbeugende Kontrolle dieser Maßnahme durch eine unabhängige und neutrale Instanz zu gewährleisten (Richtervorbehalt).

¹⁰ Unausgesetzte Absonderung, die über mehr als 24 Stunden vollzogen wird.

¹¹ Vgl. bereits Jahresbericht 2010/2011 der Nationalen Stelle; siehe auch Feest/Lesting/Lindemann, Strafvollzugsgesetze Kommentar, 8. Auflage, 2021, II § 78 29, S. 684.

¹² CPT/Inf (2022) 18, Rn. 53.

¹³ Vgl. Arloth/Krä, StVollzG Kommentar, 2021, 5. Auflage, § 89 StVollzG, Rn. 2: „Unerlässlich ist die Einzelhaft nur dann, wenn sie nicht durch andere Maßnahmen ersetzt werden kann; die Anstalt hat daher zunächst alle sonstigen Mittel einzusetzen, um der unausgesetzten Absonderung vorzubeugen oder ihre Notwendigkeit zu beheben; dazu werden insbesondere ärztlich-psychiatrische Maßnahmen geeignet sein“.

¹⁴ Regel 43 Abs. 1 der Nelson Mandela Regeln mit den Verboten a) der unausgesetzten Einzelhaft, also einer Einzelhaft von unbestimmter Dauer, und b) der Langzeit-Einzelhaft, d.h. einer Einzelhaft von über 15 Tagen; [Interim report of the Special Rapporteur of the Human Rights Council on torture and other cruel, inhuman or degrading treatment or punishment](#), 05.08.2011, A/66/268, Rn. 26; der UN-Sonderberichterstatter über Folter betrachtet dies als den Zeitpunkt, ab dem mögliche irreversible Folgen für die betroffene Person entstehen.

II Aufschluss

Im Haus 1 wird Freizeit nur jeden zweiten Tag für einen bestimmten Zeitraum gewährt. An den anderen Tagen gibt es lediglich eine Stunde Aufschluss, während dem vor allem geduscht und gekocht werden kann. Auch Gefangene, die arbeiten möchten, jedoch aufgrund der eingeschränkten Auftragslage keine Beschäftigung finden, erhalten keinen zusätzlichen Aufschluss. Diese Einschränkungen wurden ausschließlich mit organisatorischen bzw. personellen Schwierigkeiten erklärt.

Die Nationale Stelle beobachtet in Justizvollzugsanstalten anderer Bundesländer erweiterte Aufschlusszeiten, die maßgeblich dazu beitragen, das gemeinschaftliche Leben zu fördern und zu erlernen.

Es soll eine Lösung gefunden werden, die Dauer des Einschlusses auf das erforderliche Minimum zu reduzieren.

III Barrierefreiheit

Mit Ausnahme des Bades ist die medizinische Abteilung, die sich auf mehrere Ebenen erstreckt, – ebenso wie die gesamte Anstalt – aufgrund von Türschwellen und Treppen für Menschen mit Gangunsicherheit oder Gehbehinderung schwer zugänglich.

Da auch Gefangene mit Demenz und substanzbedingten Entzugssymptomen in der medizinischen Abteilung untergebracht sind, sind die räumlichen Gegebenheiten ungeeignet. So erhöhen die Türschwellen und Treppen die Sturzgefahr für die dortigen Gefangenen; Stürze, die schwerwiegende Folgen auslösen können, insbesondere bei älteren Menschen.¹⁵

Um einen barrierefreien Zugang der Gefangenen und die Bewegungsfreiheit innerhalb der medizinischen Abteilung zu gewährleisten, wird empfohlen, die notwendigen Umbau- und Renovierungsarbeiten zu realisieren.

IV Beschwerdemanagement

1 Hinweis auf Kontaktmöglichkeiten

In der Anstalt hingen keine Kontaktdaten von unabhängigen Beschwerdestellen aus.

Die Kontaktdaten von Stellen, mit denen die Betroffenen das Recht haben, unüberwacht zu schreiben, sollen Gefangenen jederzeit zugänglich sein.

Dies kann z.B. in Form eines Informationsblattes geschehen, welches den Gefangenen ausgehändigt oder auf den Fluren ausgehängt wird, wie es die Nationale Stelle in vielen Justizvollzugsanstalten beobachten konnte.

Unter Punkt 6 der Hausordnung für den geschlossenen Vollzug wird auf die unabhängigen (Beschwerde-)Stellen hingewiesen, mit denen Gefangene uneingeschränkt u.a. schriftlich Kontakt aufnehmen dürfen. Allerdings fehlen die Kontaktdaten der Nationalen Stelle zur Verhütung von

¹⁵ Deutsches Netzwerk für Qualitätsentwicklung in der Pflege (Hrsg.), Expertenstandard. Sturzprophylaxe in der Pflege, 2. Aktualisierung 2022 einschließlich Kommentierung und Literaturstudie, S. 53.

Folter, die als Nationaler Präventionsmechanismus im dortigen Kontext erscheinen müsste, wie auch gesetzlich vorgesehen.¹⁶

Die Hausordnung soll entsprechend vervollständigt werden, sodass die Gefangenen sich ihrer Rechte vollumfänglich bewusst sind.

2 Beschwerdemöglichkeiten

In der Anstalt gibt es für die Gefangenen keine Möglichkeit, eine Beschwerde anonym vorzubringen. Darüber hinaus sind einige Gefangene der deutschen Schriftsprache nur bedingt mächtig oder von funktionalem Analphabetismus betroffen.

Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, niedrigschwellig und anonym Beschwerden abzugeben.

V Bewegung im Freien

Der Delegation wurde berichtet, dass Gefangenen auf der medizinischen Abteilung, die Entzugssymptome aufweisen, der Aufenthalt im Freien entzogen werden kann – diese einschränkende Maßnahme kann über eine Dauer von bis zu 10 Tagen vollzogen werden.

Begründet wird dies unter anderem mit der Sorge vor einem möglichen Konsum von Substanzen, die von außerhalb der Anstalt über die Mauern geworfen werden könnten, in Verbindung mit dem Personalmangel, der eine Begleitung und damit Überwachung der betroffenen Person während der Freistunde verhindert.

Menschen mit einer substanzbedingten Intoxikation werden aus medizinischen Gründen auf dieser Abteilung untergebracht und sollten daher als Patienten behandelt werden. Die Bewegung an der frischen Luft besitzt einen eigenen Gesundheitswert, der durch keine andere Maßnahme ersetzt werden kann.

Auch den Gefangenen, die in der medizinischen Abteilung untergebracht sind, soll täglich mindestens eine Stunde die Möglichkeit zur Bewegung im Freien gegeben werden. Eine auf Personalmangel beruhende Einschränkung ist in keinem Fall verhältnismäßig.

VI Fixierungen

In den letzten sieben Jahren bis zum Besuchszeitpunkt wurden laut Anstaltsleitung zwei Fixierungen über eine Dauer von jeweils zwei und 18 Stunden durchgeführt. Nach Angaben der Anstalt wurden die Betroffenen hierbei durch Bedienstete des Allgemeinen Vollzugsdienstes betreut, die dafür geschult worden seien. Auch die gesetzliche Vorgabe sieht lediglich vor, dass „[...] eine ständige und unmittelbare Überwachung sicherzustellen“¹⁷ ist, ohne dass dabei auf die Qualifizierung des betroffenen Personals eingegangen wird.

Aus Sicht der Nationalen Stelle ist dies nicht ausreichend.

Die Anforderung einer Eins-zu-eins-Betreuung bei Fixierungen durch therapeutisches oder pflegerisches Personal, welches sich in der unmittelbaren Nähe befindet, ist durch die besonderen Gesundheitsgefahren begründet,¹⁸ die während einer Fixierung auftreten können und einer

¹⁶ § 24 Abs. 3 Nr. 10 des Dritten Buches des Justizvollzugsgesetzbuches – Strafvollzug Baden-Württemberg.

¹⁷ § 69 Abs. 2 Satz. 2 des Dritten Buches Justizvollzugsgesetzbuch – Strafvollzug Baden-Württemberg (JVollzGB III).

¹⁸ BVerfG, Urteil vom 24.07.2018, Az.: 2 BvR 309/15, Rn. 83.

unmittelbaren fachlich fundierten Reaktion bedürfen. Durch den Einsatz von therapeutischem oder pflegerischem Personal kann zudem deeskalierend auf die Person eingewirkt werden, um eine schnelle Beendigung der Maßnahme zu ermöglichen.

Unabhängig vom jeweiligen Ort der Durchführung bestehen die gleichen Gesundheitsgefahren für die Betroffenen. Zumindest die Anforderung einer Betreuung durch therapeutisches und pflegerisches Personal muss deshalb auch bei einer Übertragung des Fixierungsurteils auf andere Orte der Freiheitsentziehung – wie Justizvollzugsanstalten – gelten, zumal sich das Urteil des Bundesverfassungsgerichts auf eine medizinische Klinik bezieht, in der die beschriebenen Gefahren geringer sein sollten als in einer Vollzugsanstalt.

Zudem dient die Eins-zu-eins-Betreuung nicht nur dazu, eine körperliche Gefährdung der fixierten Person zu verhindern und diese nicht mit den mit einer Fixierung verbundenen Gesundheitsgefahren allein zu lassen, sondern auch deren psychische Belastung zu minimieren. Die Anwesenheit qualifizierter Fachkräfte, die gezielt in Deeskalations- und Beruhigungstechniken geschult sind, kann wesentlich dazu beitragen, bei der Bewältigung der Krise zu unterstützen und Traumatisierungen vorzubeugen. Nur auf diese Weise wird die Eins-zu-eins-Betreuung der besonderen Schwere des Eingriffs und den damit verbundenen Gesundheitsgefahren gerecht.

Der CPT empfiehlt regelmäßig, die Anwendung der Fixierung in Justizvollzugsanstalten abzuschaffen.¹⁹

Fixierungen dürfen ausschließlich dann durchgeführt werden, wenn die verfassungsrechtlichen Anforderungen gewährleistet werden können. Fixierte Personen müssen ständig und persönlich durch therapeutisches oder pflegerisches Personal überwacht werden, welches sich in der unmittelbaren Nähe befinden muss (Eins-zu-eins-Betreuung).

Das Landesrecht muss die verfassungsrechtlichen Anforderungen berücksichtigen und dementsprechend angepasst werden.

VII Doppelbelegte Hafträume

1 Fehlende Belüftung der Toilette

In den doppelbelegten Zimmern der medizinischen Abteilung sind die Toiletten zwar abgetrennt, jedoch befindet sich keine funktionierende Lüftung darin. Somit werden die verfassungsrechtlichen Anforderungen bei einer Mehrfachbelegung nicht vollständig erfüllt.²⁰

Eine Lüftungsanlage, wie sie in den übrigen Hafträumen der JVA Rottenburg vorhanden ist, muss auch in den Zimmern der medizinischen Abteilung installiert werden.

2 Größe

Der Leiter der Anstalt teilte der Delegation mit, dass die Grundfläche der Doppelhafträume in der Zugangsabteilung um die 8,5 qm inkl. Toilettenbereich betragen würde.

¹⁹ CPT/Inf(2022)18, Rn. 91.

²⁰ BVerfG, Beschluss vom 22.02.2011, Az.: 1 BvR 409/09, Rn. 30.

Eine solche Belegung ist allein schon deshalb untragbar, da die Größe der Räume die Mindeststandards deutlich unterschreitet.

Für eine menschenwürdige Unterbringung muss ein Einzelhaftraum mindestens eine Grundfläche von sechs Quadratmetern²¹ exklusive des Sanitärbereichs aufweisen. Bei Mehrfachbelegung muss zudem eine Fläche von vier Quadratmetern für jede weitere Person exklusive des abgetrennten und gesondert entlüfteten Sanitärbereichs hinzukommen.

Haft Räume, die diese Mindestvoraussetzungen nicht erfüllen, dürfen nicht verwendet werden. Hierbei ist es unerheblich, ob Gefangene diesen zugestimmt haben, da das Grundrecht der Menschenwürde kein disponibles Rechtsgut ist, auf das man verzichten könnte.²²

3 Stockbetten

Einige doppelbelegte Haft Räume waren mit Stockbetten ausgestattet. Über das Verletzungsrisiko hinaus, das mit dem Schlafen auf dem oberen Bettplatz verbunden ist, kann sich ein solches Provisorium negativ auf das Selbstwertgefühl der Betroffenen auswirken.

Dies stellt aus Sicht der Nationalen Stelle keine zeitgemäße Unterbringung von Gefangenen dar.

VIII Gemeinsame Unterbringung von Gefangenen ohne deren Zustimmung

Nach § 13 Abs. 2 JVollzGB III ist für eine gemeinsame Unterbringung die Zustimmung der Gefangenen entbehrlich, „wenn Gefangene hilfsbedürftig sind oder eine Gefahr für Leben oder Gesundheit Gefangener besteht und die anderen von einer gemeinsamen Unterbringung betroffenen Gefangenen dieser zustimmen oder wenn und solange dies zur Bewältigung besonderer vollzugsorganisatorischer Situationen erforderlich ist“.

Die Anforderungen aus § 13 Abs. 2 JVollzGB III bleiben hinter den Regelungen der Strafvollzugsgesetze anderer Bundesländer zurück. So sieht die Bestimmung keine zeitliche Limitierung der auf Zwang beruhenden Entscheidung der Gemeinschaftsunterbringung vor.²³

Darüber hinaus sind die in der Bestimmung aufgeführten Ausnahmetatbestände zur Mehrfachbelegung durch die Begriffe „hilfsbedürftig“, „Gefahr für Leben oder Gesundheit“ oder „besondere vollzugsorganisatorische Situationen“ breit angelegt und vage gehalten. Dies kann zu einer uneinheitlichen Anwendung führen und den Betroffenen den Zugang zu ihrem Recht auf effektiven Rechtsschutz erschweren.

Eine zwangsweise gemeinsame Unterbringung kann in Einzelfällen als Verletzung der Menschenwürde angesehen werden, insbesondere dann, wenn sich Gefangene dadurch bedroht oder unwohl fühlen und ein Risiko für ihre körperliche oder psychische Unversehrtheit besteht.

Wird eine gemeinschaftliche Unterbringung von Gefangenen ohne deren Zustimmung vorgenommen, soll diese zumindest zeitlich limitiert werden, um die potenziell negativen Auswirkungen einer Mehrfachbelegung zu beschränken.

²¹ 6 qm stellen den absoluten Mindeststandard dar. Kleinere Haft Räume verstoßen nach Auffassung der Nationalen Stelle gegen Art. 1 des Grundgesetzes. Darüberhinausgehende gesetzliche Anforderungen wie in Baden-Württemberg (§ 7 Abs. 3 Satz 2 JVollzGB I) sind zu beachten und werden begrüßt.

²² BVerwG, Urteil vom 17.10.2000, Az.: 2 WD 12/00; Siehe auch Arloth, StVollzG, 3. Aufl., § 18, Rn. 2.

²³ Vgl. im Gegensatz dazu § 14 Abs. 1 Nr. 3 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen: 4 Monate; § 12 Abs. 3 des Landesstrafvollzugsgesetzes Schleswig-Holstein: 3 Monate.

Der Entscheidung über eine gemeinschaftliche Unterbringung soll eine fachliche Begründung durch medizinisches oder psychologisches Personal zugrunde liegen, die auch die Interessen derjenigen Gefangenen berücksichtigt, die nicht hilfsbedürftig bzw. gefährdet sind. Auch sind stets alternative Maßnahmen zu prüfen, wie etwa eine verstärkte Betreuung und eine angemessene ärztliche und therapeutische Versorgung.

Die Entscheidung ist individuell und nachvollziehbar zu begründen und den Betroffenen entsprechend darzulegen.

IX Hausordnung

Die Hausordnung liegt nur auf Deutsch vor und ist zum Teil technisch bzw. rechtlich komplex verfasst. Auch im Hinblick auf die kulturell und ethnisch veränderte Gefangenenpopulation sollte die Hausordnung für alle untergebrachten Personen verständlich sein. Aktuell besitzt ein größer werdender Anteil der untergebrachten Personen einen Migrationshintergrund, viele sind der deutschen Sprache nur sehr bedingt mächtig.

Es ist wichtig, dass die Gefangenen die Regeln und Strukturen der Anstalt kennen und verstehen und dass gesetzte Grenzen für sie transparent sind. Dies kann sich deeskalierend auswirken und die Vermeidung von individuellen Krisensituationen sowie von Konflikten unterstützen. Hierfür ist es wichtig, dass die Hausordnung jederzeit in einer für sie verständlichen Sprache gelesen werden kann.

Die Gefangenen sollen jederzeit Zugang zu einer leicht verständlichen Hausordnung haben. Diese soll in die innerhalb der JVA verbreiteten Sprachen übersetzt werden.

Die Anstaltsleitung teilte im Nachgang des Besuchs mit, dass die Hausordnung in Fremdsprachen und in einfache Sprache übersetzt werden soll.

Die Nationale Stelle bittet über den Umsetzungsstand informiert zu werden.

X Kameraüberwachung

Die zwei besonders gesicherten Hafträume waren zum Zeitpunkt des Besuchs noch nicht kameraüberwacht. Der Delegation wurde mitgeteilt, dass auf Anordnung des Ministeriums der Justiz in diesen Räumen zeitnah Kameras installiert werden sollen.

Die Nationale Stelle bittet, bei der Umsetzung dieses Vorhabens miteinbezogen zu werden. Sie verweist auf ihre Standards hinsichtlich der Kameraüberwachung.

Für die zukünftige Nutzung der Kameraüberwachung werden an dieser Stelle präventiv die Empfehlungen der Nationalen Stelle aufgeführt, die bei der Installation und Nutzung der Kameras zwingend beachtet werden sollten.

Eine Unterbringung mit permanenter Kameraüberwachung stellt bereits einen erheblichen Eingriff in grundrechtlich geschützte Rechtspositionen dar.²⁴ Dies gilt auch für die unregelmäßige Beobachtung bspw. zur Suizidprävention.²⁵

Sie soll nur dann erfolgen, wenn sie im Einzelfall zum Schutz der Personen unerlässlich ist.²⁶ Die Entscheidungsgründe sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

²⁴ BVerfG, Beschluss vom 18.03.2015, Az.: 2 BvR 1111/13, Rn. 32.

²⁵ OLG Köln, Beschluss vom 04.05.2023, Az.: 2 Ws95-96/23, Rn. 17.

²⁶ Vgl. analog dazu § 44 Abs. 5 Satz 2 des Strafrechtsbezogenen Unterbringungsgesetzes NRW (StrUG NRW).

1 Sichtbarkeit

Die betroffene Person muss in geeigneter Weise, z.B. durch Piktogramme, auf die Kameraüberwachung hingewiesen werden. Die bloße Sichtbarkeit der Überwachungskamera ist nicht ausreichend. Für die betroffene Person soll auch erkennbar sein, ob diese eingeschaltet ist.

2 Verpixelung

Eine Überwachungskamera soll so angebracht sein, dass der Toilettenbereich nicht oder nur verpixelt auf dem Monitor abgebildet wird. Lediglich bei einer Unterbringung aufgrund akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr erscheint eine im Einzelfall abgewogene, begründete und nachvollziehbar dokumentierte Entscheidung denkbar, den Raum temporär ohne Einschränkung zu überwachen.

XI Schutz der Intimsphäre

1 Durchsuchung mit Entkleidung

Eine anstaltsinterne Anweisung sieht vor, dass bei der Aufnahme in die Anstalt²⁷ und grundsätzlich nach jeder Abwesenheit aus dem geschlossenen Vollzug eine Durchsuchung mit vollständiger Entkleidung vorgenommen werde.

Durchsuchungen, welche die Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs beinhalten, stellen nach dem Bundesverfassungsgericht einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar.²⁸ Eine routinemäßige Durchführung, unabhängig von fallbezogenen Verdachtsgründen, ist nicht zulässig.²⁹

Es ist stets eine Einzelfallentscheidung zu treffen, ob tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Durchsuchung mit Entkleidung rechtfertigen. Ist eine vollständige Entkleidung erforderlich, sind die Gründe hierfür zu dokumentieren.

Zudem soll eine die Intimsphäre schonende Praxis der Entkleidung, zum Beispiel in zwei Phasen, stattfinden, bei der jeweils eine Körperhälfte bedeckt bleibt.

Dahingehend verweist die Nationale Stelle auf die Hausverfügung der JVA Stuttgart von November 2024 zur körperlichen Durchsuchung mit vollständiger Entkleidung, in der festgelegt ist, dass die Entkleidung in zwei Phasen erfolgen soll.

Es wird empfohlen, diese Verfahrensweise auch in der JVA Rottenburg zu etablieren.

2 Duschen

Die Gemeinschaftsduschen verfügen nicht über Abtrennungen. Aus Scham duschen viele Gefangene in Unterhose. Der Besuchsdelegation wurde berichtet, dass Gefangene aus Respekt vor den Gefühlen ihrer Mitgefangenen ebenfalls mit einer Unterhose bekleidet duschen würden. Diese

²⁷ Laut Anstaltsleitung kann ausnahmsweise bei Überführung aus anderen Justizvollzugsanstalten davon abgesehen werden.

²⁸ BVerfG, Beschluss vom 05.03.2015, Az.: 2 BvR 746/13, Rn. 33; Beschluss vom 23.09.2020, Az.: 2 BvR 1810/19, Rn. 21.

²⁹ BVerfG, Beschluss vom 10.07.2013, Az.: 2 BvR 2815/11, Rn. 16; Beschluss vom 23.09.2020, Az.: 2 BvR 1810/19, Rn. 22.

Situation entspricht nicht dem für den Intimbereich erforderlichen Hygienestandard einer regelmäßigen, gründlichen Pflege.

Auf den Stationen sei zudem die Möglichkeit, allein zu duschen, aufgrund der hohen Anzahl von Gefangenen praktisch nicht umsetzbar.

Die Nationale Stelle beobachtet in anderen Justizvollzugsanstalten den Einsatz von Trennwänden, durch die der Intimbereich vor dem Blick Dritter geschützt wird, ohne die Sicherheitsaspekte außer Acht lassen zu müssen.

Um die Intimsphäre der Gefangenen ausreichend zu wahren, soll in Gemeinschaftsduschen zumindest eine Dusche partiell abgetrennt sein.

XII Vertrauliche Gespräche

Die Telefone der JVA Rottenburg befinden sich auf den Fluren und besitzen keine akustische Abschirmung. Das Führen vertraulicher Telefonate ist somit kaum möglich.

Es wird empfohlen, Möglichkeiten zu schaffen, die gewährleisten, dass vertrauliche Telefongespräche geführt werden können.

In vielen Justizvollzugsanstalten hat sich hierbei das Konzept der Haftraumtelefonie bewährt.

E Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation

I Aufenthalt im Freien

Gefangene, bei denen das Risiko von Repressalien durch andere Mitgefangene besteht, werden zum eigenen Schutz gemeinsam untergebracht. Aus organisatorischen Gründen müssen sie ihre Freistunde in einem kleinen, beengten Innenhof verbringen, der von oben mit einem Netz überspannt ist. Es sollte eine Lösung gefunden werden, die auch dieser Gruppe ermöglicht, den Aufenthalt im Freien in einem der normalen Höfe zu verbringen.

Darüber hinaus verfügen die Innenhöfe der Anstalt nicht über Vorrichtungen, die vor Sonne oder Regen schützen. Die jeweilige Überdachung eines Teilbereichs wäre wünschenswert.³⁰

II Sportmöglichkeiten

Die Anstalt verfügt nicht über eine Sporthalle, was das Angebot insbesondere an Mannschaftssportarten stark an die Witterungsbedingungen bindet. Es sollte eine Lösung gefunden werden, die Gefangenen ermöglicht, zu allen Jahreszeiten gemeinsam Sport zu treiben.

III Tragen von Namensschildern

Während des Besuchs fiel auf, dass die diensthabenden Beamtinnen und Beamten größtenteils keine Namensschilder trugen.

³⁰ Vgl. diesbezüglich z.B. die Gegebenheiten in der JVA Brandenburg an der Havel, in der sich auf allen Freistundenhöfen Unterstände für die Gefangenen befinden. Vgl. auch EGMR, Urteil vom 20.10.2011, Mandić und Jović ./.. Slowenien, Individualbeschwerden Nrn. 5774/10, 5985/10, Rn. 78.

Die Nationale Stelle hält das Tragen von Namensschildern im Justizvollzug für wünschenswert. Ein Namensschild kann eine präventive Wirkung entfalten. Weiter ermöglicht das Tragen von Namensschildern die persönliche Ansprechbarkeit der Bediensteten, was sich positiv auf den Umgang zwischen Gefangenen und Bediensteten auswirken kann.

F Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs wurden in den Jahresbericht 2024 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 24. Juli 2025